

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß
§ 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Wasserrecht;

**Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach;
Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG/IZÜV in die
Pegnitz**

Das Landratsamt Nürnberger Land hat am 25.01.2024 der Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG die wasserrechtliche Genehmigung zur Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG und IZÜV erteilt. Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) öffentlich bekannt zu machen.

I. Entscheidung

Der Bescheid hat folgenden verfügenden Teil:

1. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV:

1.1 Die Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG erhält die wasserrechtliche Erlaubnis, an der bezeichneten Stelle mit der Flurnummer 559, Gemarkung Schwaig, Fluss-km 22,8 gereinigte Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG und IZÜV in die Pegnitz einzuleiten

unter den in Nummer 3 dieses Bescheides genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

1.2 Die Erlaubnis ist widerruflich.

1.3 Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung der bei der Antragstellerin anfallendem Produktionsabwasser aus Gießerei-, Schmiede- und Beizanlagen, einer Färbearanlage sowie Abwasser aus der Abflutung von Kreislaufkühlsystemen nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage zusammen mit Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und Abwasser aus einem Korrosionsprüfstand.

2. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerken vom Landesamt für Umwelt vom 14.09.2023 sowie vom Landratsamt mit dem 25.01.2024 versehenen, Antragsunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheids sind:

2.1 wasserrechtlicher Antrag, vom 29.07.2022, (Anm.: nachfolgend Unteraufzählung), sowie den wasserrechtlichen Planunterlagen vom 29.07.2022, dem 04.08.2022 und dem 25.08.2022.

2.2 Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen unter Nr. 2.1 zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen des Bescheids, die Anlagen-, Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid oder Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Befristung; zur Anforderung an die Abwasserreinigungsstelle in die Pegnitz; zu den Überwachungsstellen mit einzuhaltenden Werten und zur Probenahme; zu Analysen- und Messverfahren; zur Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Abwasseranlagen; zur Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung;

zu ergänzenden Maßnahmen; zu den Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers; zur Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer; zu den Anzeige- und Informationspflichten und zur Rechtsnachfolge. Weitere Auflagen sind vorbehalten:

4. **Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**
5. **Abwasserabgabe**
6. **Kostenentscheidung**

II. **Die Rechtsbehelfsbelehrung zu diesem Bescheid lautet:**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28
91522 Ansbach**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

III. **Hinweise**

1. Eine Ausfertigung des Bescheides mit Begründung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV, § 10 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV in der Zeit vom 02.04.2024 bis 16.04.2024 während der allgemeinen Dienststunden im

Landratsamt Nürnberger Land, Zimmer 233, Waldluststr. 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz
sowie der
Gemeinde Schwaig, Gartenstraße 1, 90571 Schwaig b. Nürnberg

zur Einsicht ausgelegt.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist am 16.04.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber denjenigen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Homepage des Landratsamts Nürnberger Land im Bereich „Öffentliche Bekanntmachungen“ (<https://www.nuernbergerland.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>).

Meusel
Abteilungsleiter